

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Rundschreiben 24/2022

Magdeburg, 08.07.2022

Aktueller Stand der GAP Juli 2022

Am Mittwoch und Donnerstag dieser Woche (KW 27) tagten die Amtschefs der Landwirtschaftsministerien der Bundesländer in Magdeburg, um über den Nationalen Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu beraten. Brüssel hatte Anpassungen in der nationalen Gesetzgebung gefordert. Die Amtschefkonferenz (ACK) sollte die laufenden Verhandlungen des Bundes mit der EU-Kommission zur neuen EU-Förderperiode und die Agrarministerkonferenz (AMK) Ende Juli in Magdeburg vorbereiten.

Der Zeitplan sieht nun vor, dass Deutschland den überarbeiteten Strategieplan Anfang September bei der EU-Kommission einreicht und drei Wochen später die Genehmigung erteilt wird. Erst dann können die Durchführungs- und InVeKosverordnung veröffentlicht werden und in Kraft treten.

Aus diesen Gründen sind die folgenden Punkte lediglich Hinweise und stellen keine endgültigen Vorgaben dar.

Aus dem Antwortschreiben der Kommission geht hervor, dass:

- 1. Brüssel hat angeregt, die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung zu verschärfen (GLÖZ 6), mindestens sollen diese auch für Dauerkulturen gelten.
- 2. Beim Fruchtwechsel (GLÖZ 7) übt die Kommission scharfe Kritik an der Unterscheidung zwischen Winterung und Sommerung. Sie will in allen Mitgliedstaaten durchsetzen, dass hier keine unterschiedlichen Kulturen bei Sommer- und Winterarten möglich sind.
- 3. Die Selbstbegrünung der Brachen (GLÖZ 8) für positiv erachtet wird, eine aktive Begrünung unter Umständen jedoch auch ermöglicht werden sollte.

Aus diesen vorgenannten Hinweisen ergibt sich, dass es noch Änderungen der Direktzahlungsverordnung und Konditionalitätenverordnung geben wird!

Wichtig für die betriebsindividuelle Anbauplanung in den nächsten Wochen: Sowohl für GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) als auch für GLÖZ 8 (Brachen) gibt es noch keine Entscheidung der Kommission, ob diese Verpflichtungen um ein Jahr verschoben werden. Es soll dazu noch eine Studie auf EU-Ebene angefertigt werden. Einige Bundesländer, unter anderem Sachsen-Anhalt, haben sich in einer Protokollerklärung der ACK für die vorübergehende Aussetzung der Ackerstilllegung und der Regelungen zum Fruchtwechsel für 2023 ausgesprochen.

Klären konnte das BMEL in einer Videokonferenz mit Vertretern des Bauernverbandes, dass die Stilllegung zu Beginn des Antragsjahres, also am 01.01.2023 vorzusehen ist. Eine Rückbetrachtung der Flächen vor diesem Zeitpunkt wird es nicht geben. Konkret ergibt sich damit keine Verpflichtung nach der Ernte 2022 diese Flächen der Selbstbegrünung zu überlassen. Genaueres ist in den FAQs des BMEL nachzulesen, die sich derzeit in der Überarbeitung befinden.

Sowohl der Deutsche Bauernverband als auch der Bauernverband Sachsen-Anhalt hatten im Vorfeld der ACK klare Empfehlungen der Länder an das BMEL gefordert. Die Bundespolitik muss sich für zügige und praxistaugliche Lösungen gegenüber der Kommission einsetzen.

Die immer noch andauernde und erklärungsbedürftige Hängepartie einer Agrarreform über Jahre muss aus Sicht des Berufsstandes so schnell als möglich durch die Politik beendet werden.

Marcus Rothbart

Hauptgeschäftsführer

Rarces P. Mal

Katharina Elwert

Referent